

---

## S 21 AS 208/16

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	21
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 21 AS 208/16
Datum	31.01.2018

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 141/18
Datum	11.03.2020

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch â Zweites Buch â (SGB II) f¼r eine Wohnungserstausstattung.

Die Klger sind bulgarischer Staatsangehrigkeit. Die Familie reiste im Jahr 2014 ins Bundesgebiet ein und stellte im August des Jahres erstmals einen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beim Beklagten, woraufhin ihnen Leistungen bewilligt wurden.

Auch Anfang des Jahres 2015 standen sie im Leistungsbezug. Bislang hatten sie in einer Mietwohnung unter der Anschrift "G-Strae" in A-Stadt gelebt. Zum 01.04.2015 mieteten sie eine neue Wohnung unter der Anschrift "H-Strae" in A-Stadt an.

---

Vor diesem Hintergrund hatte die Prozessbevollmächtigte der Kläger bereits mit Schreiben v. 03.03.2015 beim Beklagten "eine komplette Erstausrüstung Küche, Herd, Küchenschrank, etc." beantragt. Die Küche in der bisherigen Wohnung gehörte dem Vermieter und könne daher nicht in die neue Wohnung mitgenommen werden.

Der Beklagte ließ daraufhin von einer Sachbearbeiterin am 07.05.2015 einen Hausbesuch bei den Klägern durchführen. Diese stellte fest, dass in der Küche bereits eine Rundbank, ein Tisch, zwei Stühle, ein funktionierender Küchenschrank, ein Vorratsschrank, eine Mikrowelle, eine Kaffeemaschine sowie diverses Geschirr und Töpfe vorhanden waren. Desweiteren vermerkten die Kläger laut Vermerk über einen nichtfunktionierenden Herd. Die Kläger hätten ihr zudem im Rahmen des Hausbesuchs mitgeteilt, dass noch Betten für die Kinder fehlten. Die Sachbearbeiterin hielt im Vermerk fest, dass das jüngste Kind allein in einem Doppelbett schlafe. Das Bettgestell sei defekt, jedoch könnten Lattenrost und Matratzen des Doppelbettes weitergenutzt werden. Die Familie benötige daher für die Kinder drei Bettgestelle, aber nur eine zusätzliche Matratze mit Lattenrost.

Noch durch Bescheid v. 07.05.2015 bewilligte der Beklagte den Kläger daraufhin in Form von Sachleistungen folgende Gegenstände: drei Bettgestelle, eine Matratze mit Lattenrost, ein einzelner Küchenschrank, eine Spüle mit Unterschrank, ein Herd.

Am 27.05.2015 wurde dem Beklagten eine Bestätigung des beauftragten Sozialkaufhauses vorgelegt, dass dort keine bzw. keine passenden Möbelstücke vorhanden seien.

Gegen den Bewilligungsbescheid legte die Prozessbevollmächtigte der Kläger mit Schreiben vom 28.05.2015 Widerspruch ein. Sie begründeten diesen damit, die Erstausrüstung müsse vollständig gewährt werden. Sie bitte um übersendung der aktuellen Liste für einmalige Leistungen. Im Übrigen seien die Leistungen in Form von Geld zu erbringen.

Durch Änderungsbescheid v. 19.06.2015 gewährte der Beklagte daraufhin Leistungen in Form von Geldleistungen i.H.v. insgesamt 560 EUR. Für die Bettgestelle gewährte sie hierbei jeweils 41 EUR, für die Matratze 39 EUR, für den Lattenrost 26 EUR, für den Küchenschrank 40 EUR, für die Spüle mit Unterschrank 94 EUR und für den Herd 238 EUR. Die Beträge entsprechen den von der Behörde festgelegten Pauschalbeträgen.

Auch gegen diesen Bescheid legte die Prozessbevollmächtigte mit Schreiben vom 25.06.2015 Widerspruch ein. Für drei komplette Kinderbetten stehe ein höherer Betrag zu. Zudem seien auch drei Kleiderschränke für die Kinder nötig, zumindest zwei. Auch an Küchenerstausrüstung stehe den Klägern mehr zu als ein Küchenschrank und eine Spüle.

Im Laufe des Widerspruchsverfahrens wurde dann durch Schreiben v. 29.07.2015

---

noch mitgeteilt, dass die Klager notgedrungen ein Esszimmer, eine Couch und ein Schlafzimmer fur 450 EUR hatten kaufen mussen. Vorgelegt wurde eine Bestatigung des Vormieters der neuen Wohnung, dass dieser am 01.04.2015 die genannten Gegenstande an die Klager verkauft habe. Man fordere die Auszahlung von 450 EUR auf das Konto der Klager.

Durch Bescheid v. 25.01.2016 wurden beide Widersprache zuruckgewiesen. Die Klager hatten keinen hoheren Anspruch auf Erstaussstattung als bereits bewilligt. Es handele sich bei der nunmehr beantragten Couch und dem Esszimmer nicht um eine Erstaussstattung sondern um eine Ersatzbeschaffung von Mobeln, da davon auszugehen sei, dass die Klager auch in ihrer vorherigen Wohnung bereits uber solche Gegenstande verfugt hatten. Die Hohe der Leistungen sei anhand von Pauschalbetragen bemessen worden, welche der Beklagte durch Recherchen im Internet, im Versandhandel und im Geschaft vor Ort ermittelt habe. Der Widerspruch gegen den nderungsbescheid v. 19.06.2015 sei bereits unzulssig, da dieser Bescheid Gegenstand des Widerspruchsverfahrens gegen den Ausgangsbescheid geworden sei. Eine Erstattung von Kosten des Vorverfahrens lehnte der Beklagte insgesamt ab.

Die Klager haben am 26.02.2016 Klage beim Sozialgericht Darmstadt erhoben.

Sie tragen vor, ihnen stehe weitere Erstaussstattung fur die Kache zu. Auch werde fur den brigen Haushalt die komplette Erstaussstattung verlangt. Der Beklagte masse insofern den Bestand im Haushalt der Klager mit der bei ihm vorhandenen "Pauschalenliste" abgleichen. Zudem masse der Beklagte auch die Kosten der vom Vermieter ubernommenen Gegenstande erstatten. Schlielich masse er schon deshalb Kosten des Vorverfahrens ubernehmen, weil er hinsichtlich der Form der Leistungserbringung (Sachleistung/Geldleistung) abgeholfen habe.

Sie beantragen wirtlich,

"den Bescheid des Beklagten vom 07.05.2015 in Fassung des nderungsbescheides vom 19.06.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.01.2016 aufzuheben,

den Beklagten zu verurteilen den Klagern Erstaussstattung in gesetzlicher Hohe zu gewhren,

den Beklagten zu verurteilen uber die Antrage im Schreiben vom 29.07.2015 zu entscheiden,

festzustellen, dass der Bescheid des Beklagten vom 07.05.2015 rechtswidrig war,

den Beklagten zu verurteilen uber den Widerspruch gegen den Bescheid vom 19.06.2015 in der Sache zu entscheiden,

festzustellen dass der Beklagte rechtswidrig nicht in gesetzlicher Frist entschieden

---

hat und die Anwaltskosten zu tragen hat."

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er wiederholt die im Widerspruchsbescheid gegebene Begründung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakte ergänzend verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist teilweise bereits unzulässig und im übrigen unbegründet.

Der Antrag,

"den Bescheid des Beklagten vom 07.05.2015 in Fassung des Änderungsbescheides vom 19.06.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.01.2016 aufzuheben,

den Beklagten zu verurteilen den Klägern Erstaussstattung in gesetzlicher Höhe zu gewähren,"

ist teilweise unzulässig und im übrigen unbegründet.

Insofern beantragt wird, den Klägern eine Erstaussstattung für die Einrichtungsgegenstände zu gewähren, die nicht bereits im Verwaltungs- oder Widerspruchsverfahren Gegenstand waren, ist eine Unzulässigkeit anzunehmen. Ein Rechtsschutzbedürfnis für die Klage ist insoweit nicht erkennbar. Die Kläger müssen sich mit ihrem Begehren zunächst einmal an den Beklagten wenden, damit dieser ein Verwaltungsverfahren durchführen kann.

Gegenstand von Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren waren hier lediglich die Erstaussattung für die Küche, die Kinderbetten, die Kleiderschränke für die Kinder sowie die vom Vermieter übernommenen Möbel (Esszimmer, Couch, Schlafzimmer). Andere Einrichtungsstücke wurden dort nicht benannt. Ein diesbezüglicher Anspruch wurde demzufolge bislang vom Beklagten nicht geprüft und verbeschieden.

Im übrigen ist also hinsichtlich der Erstaussstattungsleistungen für die verbliebenen, bereits verbeschiedenen Einrichtungsgegenstände ist die Klage unbegründet. Der Änderungsbescheid v. 19.06.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides v. 25.01.2016 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten. Sie haben keinen Anspruch auf höhere Leistungen für Erstaussattung betreffend die Kucheneinrichtung und die Kinderbetten. Auch haben sie keinen Anspruch auf Leistungen für Kinderkleiderschränke und die Erstattung der Ausgaben für die Möbel, die vom Vermieter übernommen

---

wurden.

Nach [Â§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II](#) sind nicht vom Regelbedarf nach Â§ 20 umfasst die Bedarfe fÃ¼r Erstausstattungen fÃ¼r die Wohnung einschlieÃlich HaushaltsgerÃ¤ten. Leistungen fÃ¼r diese Bedarfe werden gesondert erbracht (Satz 2). Die Leistungen kÃ¶nnen als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von PauschalbetrÃ¤gen, erbracht werden. Bei der Bemessung der PauschalbetrÃ¤ge sind geeignete Angaben Ã¼ber die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berÃ¼cksichtigen (Satz 5 und 6).

Vorliegend besteht kein Anspruch auf weitere Erstausstattungsleistungen fÃ¼r KÃ¼chenmÃ¶bel. Die bei der Besichtigung im Rahmen des Hausbesuchs bereits vorhandenen und die sodann bewilligten EinrichtungsgegenstÃ¤nde decken nach Auffassung der Kammer den Bedarf der KlÃ¤ger. Insbesondere wurden ihnen â entgegen dem Klagevortrag â Leistungen fÃ¼r einen Herd bewilligt. Auch weiterer KÃ¼chenschranke bedurfte es nicht zwingend, nachdem den KlÃ¤gern Leistungen fÃ¼r einen KÃ¼chenschrank sowie einen Unterschrank bewilligt wurden und ihnen zudem bereits vorher ein Vorratsschrank zur VerfÃ¼gung stand. Bei weiteren SchrÃ¤nken bzw. Regalen, die fÃ¼r die KÃ¼chenutensilien benÃ¶tigt werden, handelt es sich um eine bloÃe ErgÃ¤nzungsbeschaffung, die aus dem im Regelbedarf hierfÃ¼r enthaltenen Anteil zu bestreiten ist. Zudem hat der KlÃ¤ger zu 4) im Rahmen der mÃ¼ndlichen Verhandlung auf Befragen des Gerichts keine GegenstÃ¤nde benennen kÃ¶nnen, die in der KÃ¼che noch fehlen wÃ¼rden oder beschafft worden seien.

Die fÃ¼r KÃ¼che und Kinderbetten bewilligten Geldleistungen sind auch der HÃ¶he nach nicht zu beanstanden. Der Beklagte hat insofern angegeben, die entsprechenden Werte anhand eigener Erhebungen unter BerÃ¼cksichtigung verschiedener Quellen ermittelt zu haben und diese regelmÃ¤Ãig zu Ã¼berprÃ¼fen. Dies hat sie durch Vorlage der aktuell geltenden Dienstanweisung belegt. Das Gericht sieht durch ein solches Vorgehen das nach [Â§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II](#) erforderliche MaÃ an Nachvollziehbarkeit gewahrt. FÃ¼r eine nÃ¤here NachprÃ¼fung der ermittelten BetrÃ¤ge wird angesichts der unsubstanzierten Beanstandungen der KlÃ¤gerseite kein Anlass gesehen. So wurde nicht konkret vorgetragen, welcher Gegenstand zu dem vom Beklagten angegebenen Preis seinerzeit durch die KlÃ¤ger nicht erhÃ¤ltlich gewesen sein soll. Hierbei ist zudem zu berÃ¼cksichtigen, dass sich Leistungsberechtigte in der Regel auf gebrauchte GegenstÃ¤nde verweisen lassen mÃ¼ssen.

Auch ein Anspruch auf zusÃ¤tzliche Erstausstattungsleistungen fÃ¼r KinderkleiderschrÃ¤nke wird nicht gesehen. Hierbei handelt es sich um Ersatz- bzw. ErgÃ¤nzungsbeschaffungen, da die Kleidung der Kinder auch in der vorherigen Mietwohnung bereits auf entsprechende Weise gelagert worden sein muss. Es wurden auch keinerlei besondere UmstÃ¤nde vorgetragen, die zum Verlust dieser UnterbringungsmÃ¶glichkeiten gefÃ¼hrt haben und die einen Erstausstattungsbedarf begrÃ¼nden kÃ¶nnen.

Eine Erstattung der Kosten, die fÃ¼r die Ãbernahme der MÃ¶bel vom Vormieter

---

der neuen Wohnung entstanden sind, scheidet schon deshalb aus, weil es diesbezüglich an einer rechtzeitigen Antragstellung auf die Leistungen fehlte. Leistungen nach dem SGB II werden gemäß [Â§ 37 Abs. 2 S. 1 SGB II](#) nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Leistungen nach [Â§ 24 Abs. 3 SGB II](#) sind dabei gesondert zu beantragen, [Â§ 37 Abs. 1 S. 2 SGB II](#). Vorliegend haben die Kläger die Möbel vom Vermieter bereits bei Einzug am 01.04.2015 gekauft. Zu diesem Zeitpunkt hatten sie jedoch lediglich Erstausstattung für die Küche beantragt. Dieser Antrag, der sich ausschließlich mit der Küche beschäftigte, bot auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass daneben noch sonstige Möbelstücke benannt werden könnten.

Der Widerspruchsbescheid v. 25.01.2016 war insbesondere auch hinsichtlich der Kostenentscheidung rechtmäßig. Der Widerspruch gegen den ursprünglichen Bewilligungsbescheid v. 07.05.2015 war zwar hinsichtlich der Forderung, Geldleistungen statt Sachleistungen zu erbringen, erfolgreich. Jedoch war dieser Erfolg nicht dem Widerspruch zuzurechnen. Grund für Erlass des Änderungsbescheides v. 19.06.2015 war vielmehr die Vorlage der Bestätigung vom Sozialkaufhaus, dass dort die bewilligten Einrichtungsgegenstände nicht vorhanden waren. Der Einlegung eines Widerspruchs hätte es nicht bedurft.

Der Antrag,

den Beklagten zu verurteilen, über die Anträge im Schreiben vom 29.07.2015 zu entscheiden,

ist bereits unzulässig. Eine Klagebefugnis für eine Untätigkeitsklage ist nicht ersichtlich, nachdem der Beklagte die mit Schreiben vom 29.07.2015 geltend gemachten Bedarfe für die vom Vermieter übernommenen Möbel bereits im Widerspruchsbescheid v. 25.01.2016 mitbehandelte und damit über den Leistungsantrag (abschlüssig) entschied.

Der Antrag,

festzustellen, dass der Bescheid des Beklagten vom 07.05.2015 rechtswidrig war,

ist ebenfalls unzulässig. Das für einen solchen Fortsetzungsfeststellungsantrag erforderliche qualifizierte berechtigte Interesse liegt hier nicht vor.

Der Antrag,

den Beklagten zu verurteilen, über den Widerspruch gegen den Bescheid vom 19.06.2015 in der Sache zu entscheiden,

ist auch unzulässig. Ein Rechtsschutzbedürfnis besteht nicht, da den Klägern auch gegen ggf. falsch begründete Widerspruchsbescheide der Rechtsweg zu den Sozialgerichten offen steht, wo sie sogleich eine Sachentscheidung beantragen können. Hiervon haben die Kläger hier auch Gebrauch gemacht.

---

Der Antrag,

"festzustellen dass der Beklagte rechtswidrig nicht in gesetzlicher Frist entschieden hat und die Anwaltskosten zu tragen hat"

schließlich ist unzulässig. Ein berechtigtes Interesse für die begehrte Feststellung einer verspäteten Entscheidung ist nicht erkennbar. Über die Tragung der Anwaltskosten entscheidet das Gericht ohnehin von Amts wegen (siehe dazu sogleich).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) und entspricht dem Verfahrensausgang. Das zulässige Rechtsmittel der Berufung folgt aus [Â§ 143 SGG](#).

Erstellt am: 23.11.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024